VERORDNUNG (EWG) Nr. 312/77 DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1977

über die Ausschreibung einer Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an UNICEF im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, bestimmt für verschiedene Drittländer

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (5) sieht unter anderem die Bereitstellung von 11 000 Tonnen Magermilchpulver für UNICEF vor ; diese Organisation hat die Lieferung von 4 125 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an verschiedene Drittländer beantragt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht in ihrem Artikel 2 Absatz 2 vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften nicht aufweist, insbesondere wenn die Beigabe von Vitaminen erforderlich ist.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 ist für die Lieferung von Magermilchpulver und seine Beförderung ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens empfiehlt es sich, im wesentlichen das bisher in ähnlichen Fällen angewandte Verfahren beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 2018/76 wird für die Kosten der Lieferung von 4 125 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen eine Ausschreibung durchgeführt. Das Magermilchpulver wird in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Partien und Bestimmungsgebiete unterteilt.

(2) Die Entladehäfen, zu denen die Lieferungen durchzuführen sind, sowie die Verschiffungsdaten sind ebenfalls in Anhang I aufgeführt.

(3) Das Magermilchpulver entspricht

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang II dieser Verordnung festgelegten Vorschriften ;

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 (7).

(4) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben eine der — je nach Fall — in Anhang I aufgeführten Aufschriften.

(5) Der Zuschlagsempfänger liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen. Er verpflichtet sich, diese Säcke in das Konnossement eintragen zu lassen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 24.
(7) ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

Artikel 2

(1) Die Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung, die mindestens 10 Tage vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 1. März 1977 um 12.00 Uhr ab.

Artikel 3

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegen des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief an die Interventionsstelle. Die Interventionsstelle kann auch die Benutzung von Fernschreiben zulassen.

(2) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf eine gesamte ausgeschriebene Partie bezieht.

Hinsichtlich der Partien D und E präzisiert der Bieter in seinem Angebot, für wie viele Teilmengen sein Angebot gilt.

(3) Das Angebot enthält insbesondere folgende Angaben :

a) Namen und Anschrift des Teilnehmers an der Ausschreibung,
b) den oder die Verschiffungshäfen, die unter den Gemeinschaftshäfen ausgewählt werden,
c) den Betrag ohne Steuern in der Währung des Mitgliedstaats, bei dem das Angebot eingereicht wird und zu dem der Bieter sich verpflichtet, unter den festgesetzten Bedingungen die in seinem Angebot angegebene Gesamtmenge zu liefern.

Der gebotene Betrag umfaßt die Versicherungskosten für die Beförderung bis zu der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Lieferstufe.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgesetzten Frist der Nachweis erbracht wird, daß die in Artikel 4 genannte Kaution gestellt worden ist.

(5) Das Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 4

(1) Die Ausschreibungs- und Lieferungskaution beträgt 20 Rechnungseinheiten je Tonne Magermilchpulver.

(2) Sie wird nach Wahl des Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die zuständige Stelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Bürgschaft gestellt, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 5

Nach Maßgabe der eingegangenen Angebote und gemäß den Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird ein in Rechnungseinheiten ausgedrückter Höchstbetrag festgesetzt, oder es wird beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

Artikel 6

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der in Rechnungseinheiten umgerechnete vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Partie festgesetzten Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhält derjenige den Zuschlag, dessen in Rechnungseinheiten umgerechneter Angebotsbetrag am niedrigsten ist. Werden bei derselben Interventionsstelle mehrere Angebote mit dem gleichen, in Rechnungseinheiten umgerechneten Betrag abgegeben, so entscheidet das Los. Werden diese Angebote bei verschiedenen Interventionsstellen abgegeben, so wird der Zuschlag von der nach dem Verfahren des Artikels 5 bestimmten Interventionsstelle erteilt.

(3) Die Interventionsstelle benachrichtigt jeden Bieter unverzüglich vom Ergebnis seiner Teilnahme an der Ausschreibung.

(4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

(5) Die Interventionsstellen teilen der Kommission unverzüglich Namen und Anschrift der Zuschlagsempfänger mit.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger führt die Lieferung des Magermilchpulvers durch, das hinsichtlich Qualität und Verpackung den in Artikel 1 Absatz 3 festgesetzten Anforderungen entspricht.

(2) Die Lieferung zum Entladehafen gilt zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Ware tatsächlich auf dem Kai des Entladehafens oder auf Leichtern abgeladen wird.

(3) Die Empfängerorganisation trägt alle nach der Lieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten für die Warenannahme.

Artikel 8

Das etwaige Überliegegeld im Entladehafen, das durch von der Empfängerstelle verschuldete Verspätungen entsteht, geht zu Lasten dieser Stelle. Seine Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen dem Zuschlagsempfänger, der als Bevollmächtigter der Gemeinschaft handelt, und dem Empfangsberechtigten der Empfängerstelle vereinbart worden sein.

Artikel 9

(1) Die betreffende Interventionsstelle teilt der Empfängerorganisation so schnell wie möglich den Namen des Schiffes, den Verladezeitpunkt, die bei der Verladung festgestellte Menge und Qualität der Ware und den Ausladehafen mit.

(2) Der Zuschlagsempfänger teilt mindestens 10 volle Tage im voraus der Empfängerstelle den vermutlichen Zeitpunkt für die Ankunft des Schiffes im Ausladehafen mit. Der Zuschlagsempfänger läßt in die Charterpartie die Verpflichtung des Kapitäns eintragen, der Empfängerstelle mindestens 72 Stunden im voraus den voraussichtlichen Zeitpunkt für die Ankuft des Schiffes im Hafen mitzuteilen.

Artikel 10

(1) Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist, prüft, ob die Qualität und Verpackung des betreffenden Magermilchpulvers den in Artikel 1 Absatz 3 festgesetzten Anforderungen entspricht.

(2) Ist dies der Fall, so stellt diese Stelle vor Erledigung der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Zollförmlichkeiten dem Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung darüber aus, daß die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Sobald die Lieferung erfolgt ist, wird der Nachweis für die Lieferung durch eine Übernahmebescheinigung der Empfängerorganisation darüber erbracht, daß die betreffende Menge Magermilchpulver auf der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Lieferungsstufe in Empfang genommen worden ist.

Artikel 11

(1) Die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erfolgen in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist.

(2) Liegt der im Angebot bezeichnete Verschiffungshafen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erfüllt wurden, so wird die Ware nach Erledigung dieser Förmlichkeiten unter zollamtliche Überwachung gestellt, die ihre Verschiffung in dem im Angebot bezeichneten Hafen sicherstellt.

Der Nachweis für die Verschiffung kann nur durch Vorlage des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung der Waren vorsehen [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 690/73 [2], bezeichneten Kontrollexemplars erbracht werden.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen. Feld Nr. 104 ist auszufüllen, indem das Nichtzutreffende gestrichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben gemacht wird :

— „Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. 312/77) zur Verschiffung im Hafen von ..... bestimmt";

— „Livraison de lait écrémé en poudre à titre d'aide alimentaire (règlement (CEE) nº 312/77) destinée à être embarquée au port de .....";

— „Fornitura di latte scremato in polvere a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 312/77) destinata ad essere imbarcata nel porto di .....";

— „Levering van magere-melkpoeder als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. 312/77), bestemd om te worden verscheept in de haven van .....";

— „Delivery of skimmed-milk powder as food aid (Regulation (EEC) No 312/77) to be shipped from the port of .....";

— „Levering af skummetmælkspulver som fødevarehjælp (forordning (EØF) nr. 312/77) bestemt til lastning i havnen i .....".

Artikel 12

(1) Außer im Fall höherer Gewalt wird die Ausschreibungs- und Lieferungskaution nur freigegeben,

a) wenn das Angebot nicht berücksichtigt worden ist,

b) wenn der Bieter

— das Angebot vor dem Zuschlag nicht zurückgezogen hat,

— die in Artikel 10 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigungen beigebracht hat.

(2) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt.

Artikel 13

Im Fall höherer Gewalt bestimmt die Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie wegen der geltend gemachten Umstände für erforderlich hält.

Artikel 14

(1) Der in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) genannte Betrag wird nur auf Vorlage der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 genannten Bescheinigungen gezahlt.

(2) Wenn aus Gründen, die das mit der Lieferung beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten hat, die Aushändigung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Übernahmebescheinigung verzögert wird, kann die betreffende Interventionsstelle einen Vorschuß gewähren.

[1] ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1973, S. 23.

Dieser Vorschuß darf jedoch 80 % des für die Lieferung vereinbarten Betrages nicht überschreiten und wird nur dann gezahlt, wenn das betreffende Unternehmen die Beweisstücke darüber liefert, daß das versandte Magermilchpulver den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absätze 3 bis 5 entspricht und das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, und wenn das Unternehmen eine Kaution in Höhe des Vorschusses, zusätzlich 10 %, stellt.

Artikel 15

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt übernimmt der Zuschlagsempfänger alle finanziellen Folgen, die von der Gemeinschaft zu tragen wären, wenn der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Zeitpunkt für die Verschiffung des Magermilchpulvers nicht eingehalten wird.

Die aus einer Nichtlieferung des Magermilchpulvers infolge höherer Gewalt entstehenden Kosten werden von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats übernommen, in dem das Angebot berücksichtigt worden ist.

Artikel 16

Auf das in dieser Verordnung genannte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG I

Bezeichnung der Partie	Menge	Entladehafen	Spätestmögliches Verschiffungsdatum	Aufschrift auf der Verpackung
A	630 t	Daressalam (Tansania)	15. 4. 1977	Vitaminized skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community / Action of UNICEF
B	431 t	Rangun (Burma)	15. 4. 1977	Vitaminized skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community / Action of UNICEF
C	418 t	Port Soudan (Sudan)	15. 4. 1977	Vitaminized skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community / Action of UNICEF
D	1 000 t (2 Teilmengen zu 500 t)	Haiphong (Vietnam)	15. 4. 1977	Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne / Action de l'Unicef
E	1 000 t (2 Teilmengen zu 500 t)	Haiphong (Vietnam)	nach dem 15., jedoch vor dem 31. Mai 1977	Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne / Action de l'Unicef
F	214 t	Haiphong (Vietnam)	nach dem 15., jedoch vor dem 31. Mai 1977	Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne / Action de l'Unicef
G	432 t	Aden (Yemen DVR)	15. 4. 1977	Vitaminized skimmed-milk powder / Gift of the European Economic Community / Action of UNICEF

ANHANG II

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18° Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Vitamingehalt :	
aa) Vitamin „A" :	mindestens 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D" :	mindestens 500 I.E. je 100 g